



Satzung

für die Volkshochschule des Marktes Kaufering

vom 11.03.2021

Der Marktgemeinderat des Marktes Kaufering erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Name und Zusammenarbeit

- (1) Die Volkshochschule Kaufering mit ihren Außenstellen Egling, Geltendorf, Hurlach, Igling, Obermeitingen, Prittriching, Scheuring und Weil ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kaufering (Art. 21 Abs. 1 GO). Sie führt die Bezeichnung "Volkshochschule Kaufering und Landkreis Nord".
- (2) Durch den Betrieb der VHS erfüllen die beteiligten Gemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 Abs. 4, Art. 83 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und werden der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 7, Art. 57) sowie dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG, Art. 1) vom 31.07.2018 gerecht.
- (3) Die Vertreter/innen der VHS Kaufering und der Außenstellen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Austausch und Besprechung der Strategie für das kommende Jahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie hat insbesondere die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Kurse, Wochenendseminare, kulturelle Veranstaltungen, Studienfahrten und Theaterbesuche Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Auftrag der Volkshochschule ist es, durch Angebote der beruflichen Qualifizierung, politischen Partizipation, sozialen Integration, ethischen Orientierung und kulturellen Identitätsfindung Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes
- (2) Die Volkshochschule ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie ist allen Bevölkerungskreisen zugänglich, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Herkunft oder Beruf.
- (3) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst u. a. folgende Bereiche:
 - a) Gesellschaft, Gemeinschaft, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - b) Kompetenzen für den Beruf und für die Arbeitswelt,



- c) Sprachen, Integration und interkulturelle Verständigung,
- d) Gesundheit,
- e) Kultur, Kunst und Gestalten,
- f) Grundbildung und Alphabetisierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen, sowie eventuell verbleibende Überschüsse, dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Wird die Volkshochschule aufgelöst, so wird ihr Vermögen vom Markt Kaufering für schulische oder kulturelle Zwecke verwendet.

§ 4 Verwaltung

Der 1. Bürgermeister ist für die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und für die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Volkshochschule verantwortlich. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des 1. Bürgermeisters zur Übertragung von Aufgaben auf andere Personen (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5 Leitung der Volkshochschule

- (1) Der/die Leiter/in der Volkshochschule und der/die Stellvertreter/in sind hauptamtlich tätig.
- (2) Dem/der Leiter/in der Volkshochschule und dem/der Stellvertreter/in sind die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit und der Theatergemeinde zu gewährleisten.
- (3) Zu den Aufgaben gehören die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule und insbesondere:
 - a) Einbeziehung und Abstimmung der Ziele mit der Strategie und Planung der Marktgemeinde, sodass ein stimmiges Konzept entsteht,
 - b) die Aufstellung bzw. Zusammenführung der Lehr- und Lernangebote (Kurse u.a.),
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden, Referenten/innen und Dozenten/innen,
 - d) die langfristige Planung, sowie die strategische Ausrichtung der gesamten Bildungs- und Lernberatungsarbeit,
 - e) die Vermarktung der Bildungsangebote sowie
 - f) die Sicherstellung der Programmdurchführung und die kontinuierliche Optimierung der Prozesse,
 - g) die Netzwerkarbeit mit anderen Bildungsakteuren in der Marktgemeinde und im Landkreis,
 - h) die Verfügung über die im Haushaltsplan des Marktes für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates,



- i) Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister.

§ 6 Beirat

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Marktgemeinderat, der Gemeindeverwaltung, den Außenstellen und der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der/die Leiter/in der Volkshochschule berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine/ihre Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages, vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.
- (2) Der Beirat besteht aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem, dem/der Leiter/in der Volkshochschule, je einem Marktgemeinderatsmitglied jeder Fraktion und drei weiteren Mitgliedern (aus der Bevölkerung, dem Dozentenpool oder dergleichen) sowie je einem Vertreter aus den Gemeinderäten oder der Gemeindeverwaltung der Außenstellen. Sie sollen mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sein.
- (3) Die Marktgemeinderatsmitglieder werden in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden bestimmt, die Einladung erfolgt jeweils über die Fraktionsvorsitzenden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Marktgemeinderats. Die weiteren Mitglieder werden vom Marktgemeinderat für die gleiche Zeit berufen. Die Kompetenzen und Interessen der Mitglieder sollen folgende Themenbereiche abdecken:
 - a) Programmbereiche: Gesellschaftliche Themen, multikulturelle Gesellschaft & Integration, Gesundheit, Kultur, Junge vhs;
 - b) Thematische Schwerpunkte: Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Digitale Teilhabe, Politische Aufklärung;
 - c) besondere Zielgruppen: Senioren, Personen mit Migrationshintergrund, Junge Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Für jedes Beiratsmitglied wird namentlich möglichst ein Stellvertreter benannt.
- (5) Die Beiratssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den/die Leiter/in der Volkshochschule unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder mit Einverständnis elektronisch und muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 7 Kursleitende, Dozenten/innen

Diese sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester auf Honorarbasis von der Leitung der Volkshochschule verpflichtet. Im Übrigen wird das Rechtsverhältnis zwischen Kursleitenden und der Volkshochschule in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.



§ 8 Teilnehmende

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den gemeinsamen AGB der Volkshochschulen im Landkreis Landsberg geregelt.
- (3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmende verbindlich. Bei Verstoß gegen die Hausordnung bei ~~Veranstaltungen~~ der Volkshochschule kann die Leitung der Volkshochschule stellvertretend das Hausrecht ausüben und dem betreffenden Teilnehmenden die weitere Teilnahme untersagen. Eine Gebührenrückerstattung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 9 Theatergemeinde

- (1) Die Aufgaben der Theatergemeinde werden dem Leiter bzw. dem stellvertretenden Leiter der Volkshochschule übertragen.
- (2) Mitglied der Theatergemeinde kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech werden.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September. Sie verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn eine Kündigung nicht während der laufenden Mitgliedschaft erfolgt.

§ 10 Gebühren und Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bzw. deren Belegung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering zu entrichten.
- (2) Kurs-/Seminarleiter erhalten eine Entschädigung gemäß der Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Kaufering haftet gegenüber Veranstaltungsteilnehmern als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Er haftet sonst nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugeführt werden, haftet der Markt Kaufering nicht.
- (3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Volkshochschule durch ihr Verhalten entstehen.



§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des VHS-Beirates

Für die Teilnahme an Sitzungen des VHS-Beirates erhalten dorthin entsandte ehrenamtlich tätige Personen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 € pro begonnene Sitzungsstunde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Marktes Kaufering vom 01.07.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Kaufering, den 11.03.2021

Markt Kaufering



Thomas Salzberger
1. Bürgermeister